jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/17 1Ob537/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1978

Norm

ABGB §1435
EO §21
EO §36 Abs1 Ab
EO §36 Abs1 D
ZPO §204 G
ZPO §411 B

Rechtssatz

Bei einem gerichtlichen Vergleich als Exekutionstitel kann der Verpflichtete die Herausgabe dessen, was dem betreibenden Gläubiger nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien nicht zukommen sollte, mit besonderer Klage begehren. Besteht der Exekutionstitel freilich in einem Urteil, wird einem solchen Begehren regelmäßig die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 537/78
  Entscheidungstext OGH 17.03.1978 1 Ob 537/78
  JBl 1979,267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0000657

Dokumentnummer

JJR_19780317_OGH0002_0010OB00537_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at